Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV Jahrgang. | Berlin, Mittwoch, den 27. Juni 1906. | Nr. 40.

Inhalt: Post- und Telegraphenwesen: Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . . Seite 901.

Post- und Telegraphenwesen.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 „Außenseite" erhält der zweite Satz des Abs. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)" ist an folgenden Stellen zu streichen:

im § 7 „Postkarten" im Abs. VI,
„ § 8 „Drucksachen" „ „ XII,
§ 9 „Geschäftspapiere" „ „ IV,
§ 10 „Warenproben" „ „ IX,
§ 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben" im Abs. II.

3. Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. XVII zu setzen statt „1/4 Pf.": 1/2 Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere" ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.